

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für die Errichtung und den Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg um weitere 3 Jahre. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 11.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG– durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-122 Sta